

99131022000000, 99131022000000

Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnun g Anerkennung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305471315/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99131022000000, 99131022000000
Leistungsbezeichnung I	Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung: Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weiterbildung (131)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/chemozonschichtv/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/chemozonschichtv/_5.html
Teaser	
Volltext	Die Anerkennung der Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung erfolgt durch die zuständige Stelle.
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sachkundenachweis kann gem. §5 Absatz 2 Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) erbracht werden durch Ablegen einer befähigenden technischen oder handwerklichen Ausbildung Nachweis einer behördlichen anerkannten Zertifizierung der Vorlage einer entsprechenden Sachkundebescheinigung gem. Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) Einen gleichwertigen Befähigungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat Durch Teilnahme an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb der Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung nach §5 Absatz 3 ChemOzonSchichtV, in der Lehrinhalte vermittelt werden. http://www.gesetze-im-internet.de/chemozonschichtv/_5.html

Modul	Sachverhalt
	http://www.gesetze-im-internet.de/chemozonschichtv/_5.html
Kosten	Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 39 an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) § 5 Absatz 5 Satz 1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Sachkundepflicht nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung möglich sein.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung muss anerkannt werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Sachkunde nach Chemikalien-Ozonschichtverordnung Anerkennung, Expertise in accordance with the

Modul

Sachverhalt

Chemicals Ozone Layer Ordinance Recognition
